
Fristlose Kündigung wegen Abwerbung von Handelsvertretern des Geschäftsherrn zugunsten eines anderen Unternehmens

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne des § 89a Abs. 1 Satz 1 HGB ist jeder tatsächliche oder rechtliche Umstand, welcher bei Beachtung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Wesen und Zweck des Handelsvertretervertrages sowie der durch den Vertrag begründeten beiderseitigen Rechte und Pflichten dem kündigenden Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu dem ursprünglich im Vertrag vorgesehenen oder einem durch fristgerechte Kündigung nach § 89 HGB herbeizuführenden Vertragsende unzumutbar macht, weil es trotz der Beachtung des Gebots der Vertragstreue im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls Treu und Glauben sowie der Billigkeit widerspricht, den Kündigenden am Vertrag festzuhalten. Der Handelsvertreter hat die Interessen seines Geschäftsherrn wahrzunehmen und ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Schädigung dieser Interessen herbeizuführen geeignet ist. Dazu gehört auch die Abwerbung von Handelsvertretern seines Geschäftsherrn zugunsten eines anderen Unternehmens. Eine vorherige Abmahnung ist entbehrlich, wenn ein Kündigungsgrund besonders schwer wiegt, so dass dem Kündigenden selbst nach erfolgreicher Abmahnung eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2011 - Aktenzeichen I-16 U 137/10

Das OLG Düsseldorf nahm im entschiedenen Fall an, dass das zwischen den Parteien bestehende Handelsvertretervertragsverhältnis aus wichtigem Grund gem. § 89a HGB wirksam ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden konnte.

Unter Berücksichtigung des unstreitigen Sachverhalts und nach dem Ergebnis der in erster Instanz durchgeführten Beweisaufnahme stehe fest, dass der Geschäftsführer der Klägerin in mehreren Fällen versucht habe, andere Handelsvertreter der Beklagten für eine weitere Handelsvertretung zu gewinnen. Dies habe die Klägerin, der das Verhalten und das Wissen ihres Geschäftsführers nach §§ 166, 31 BGB zuzurechnen sei, in ihrer Berufungsbegründung nunmehr eingeräumt.

Der Einwand der Klägerin, in diesem Vorgang sei kein vorwerfbares Verhalten ihres Geschäftsführers zu erkennen, gehe fehl. Die Klägerin verkenne, dass sie als Handelsvertreterin die Interessen ihres Geschäftsherrn, hier der Beklagten, wahrzunehmen habe. Sie sei verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Schädigung dieser Interessen herbeizuführen geeignet sei. Dieser Grundsatz gelte nicht nur, soweit der Handelsvertreter die Konkurrenz anderer Unternehmen fördere, sondern auch, soweit seine Maßnahmen dem Geschäftsherrn in anderer Weise Schaden zufügen oder zuzufügen geeignet seien; dazu gehöre auch die Abwerbung von Handelsvertretern seines Geschäftsherrn zugunsten eines anderen Unternehmens.

Das Verhalten des Geschäftsführers der Klägerin, insbesondere der Versuch, Handelsvertreter der Beklagten vorsätzlich zu einem Vertragsbruch gegenüber derselben unter Vorschieben eines Strohmans zu verleiten, stelle eine besonders schwerwiegende vertrags- und wettbewerbswidrige Pflichtverletzung dar, die einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von § 89a Abs. 1 HGB darstelle. Der Beklagten könne aus diesen Gründen auch unter Berücksichtigung des langjährigen seit 1969 bestehenden Vertragsverhältnisses die Fortsetzung des Handelsvertreterverhältnisses nicht zugemutet werden. Sie sei daher berechtigt gewesen, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist zu beenden.

Der Beklagten könne auch nicht vorgeworfen werden, eine Aussprache und Abmahnung der Klägerin vor dem Ausspruch der fristlosen Kündigung versäumt zu haben. Eine vorherige Abmahnung sei entbehrlich, wenn ein Kündigungsgrund besonders schwer wiege, so dass dem Kündigenden selbst nach erfolgreicher Abmahnung eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar sei.

Die in Rede stehenden wiederholten Abwerbungsversuche des Geschäftsführers der Klägerin stellten ein derart grobes Fehlverhalten dar, durch welche das notwendige Vertrauensverhältnis bei objektiver Würdigung aus Sicht der Beklagten endgültig und irreparabel zerstört worden sei und eine positive Prognose nicht mehr gestellt werden könne.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungsammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.